

**Hauptsatzung der Stadt Burladingen  
vom 20.11.2020**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2 bis 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 5 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister	§ 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 11
Abschnitt VI	Ortsteile/Stadteile	§ 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 14 bis 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 19

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 19.11.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Burladingen beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1  
Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Burladingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2  
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3  
Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) beträgt 23.

## **§ 4**

### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 5**

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,  
1.2 der Technische- und Umweltausschuss.

- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Der Technische- und Umweltausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (4) Die Bildung eines Betriebsausschusses und dessen Zuständigkeit werden in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Burladingen“ geregelt.

- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfalle vertreten (persönliche Stellvertreter). Ist auch der jeweilige persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem

Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge).

(Als Stellvertreter nach Reihenfolge können alle Mitglieder einer Fraktion bestellt werden, die nicht bereits ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind.)

Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 150.000 € beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 €.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 7**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 8 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,

1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,

1.5 Gesundheitsangelegenheiten, Zuchtierhaltung,

1.6 Marktangelegenheiten,

1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

1.8 Landwirtschaft, Flurbereinigung und Fremdenverkehrsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 und 9 TVöD sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 9 bis einschließlich der Entgeltgruppe S 10 TVöD,

2.2 die Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen an Vereine und andere Organisationen, sowie die Gewährung sonstiger Freigiebigkeitsleistungen, die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen:

2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 24 Monaten ab 10.000 € in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall,

2.8 Abschlüsse von Verträgen über den Verkauf und die Verwaltung von Holz und Neben-  
nutzungen von mehr als 60.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,

2.9 Personalangelegenheiten der Feuerwehr,

2.10 die Aufnahme von Krediten und die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, bis zum Betrag von 250.000 €,

2.11 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Absatz 4 GemO allgemein erteilt hat,

2.12 die Entscheidungen nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, insbesondere über:

2.12.1 die Festlegung von Abrechnungsgebieten,

2.12.2 die Anordnung der Kostenspaltung,

2.12.3 die Ablösung des Erschließungsbeitrages,

2.13 die Zulassung der Zahlung des Erschließungsbeitrages in Raten oder in Form einer Rente nach § 135 Absatz 2 des Baugesetzbuches.

## **§ 9**

### **Technischer- und Umweltausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung einschließlich Planung und Abwicklung eigener Bauvorhaben),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss über:

2.1 Wenn im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

2.1.6 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,

2.3 die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB, sofern es für die Bauleitplanung von grundsätzlicher Bedeutung ist,

2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, sofern es für die Bauleitplanung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 10 Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD sowie von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD, Waldarbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfsangestellten,

2.2 die Gewährung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und ähnlichen Leistungen an städtische Bedienstete im Rahmen bestehender Richtlinien,

2.3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

2.4 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 €, nicht für Vereine und Organisationen

2.5 die Gewährung von Zuwendungen, freiwilligen Beiträgen an Vereine und andere Organisationen sowie die Gewährung sonstiger Freigiebigkeitsleistungen, die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, bis zu 500 € im Einzelfall, sowie Gewährung von Holzspenden an Vereine und andere Organisationen, die nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, bis zu 2.500 € im Einzelfall

2.6 die Stundung von Forderungen:

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 von mehr als 2 Monaten bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten für die Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,

2.8. die Beauftragung von Rechtsanwälten

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 € im Einzelfall,

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.12 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,

2.13 Abschlüsse von Verträgen über den Verkauf und die Verwaltung von Holz und Nebennutzungen bis zu 60.000 € im Einzelfall,

2.14 die Entscheidung über die Ausführung eines im Haushaltsplan vorgesehenen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), wenn die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten 25.000 € nicht übersteigen.

2.15 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.16 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.17 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Absatz 4 GemO allgemein erteilt hat,

2.18 wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

2.18.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Absatz 2 BauGB),

2.18.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

2.18.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

2.18.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.18.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

2.18.6 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO),

2.19 die Stellung von Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB, sofern es nicht für die Bauleitplanung von grundsätzlicher Bedeutung ist,

2.20 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, sofern es nicht für die Bauleitplanung von grundsätzlicher Bedeutung ist,

2.21 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

2.22 die Veräußerung von Bauplätzen für den Wohnungsbau zu den vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzpreisen und Bedingungen

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 11 Beigeordneter**

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

## **VI. Ortsteile/Stadtteile**

### **§ 12 Benennung der Stadtteile**

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Burladingen,
- 1.2 Gauselfingen,

- 1.3 Hausen,
- 1.4 Hörschwag,
- 1.5 Killer,
- 1.6 Melchingen,
- 1.7 Ringingen,
- 1.8 Salmendingen,
- 1.9 Starzeln,
- 1.10 Stetten.

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffern 1.2 bis 1.10 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 13**

#### **Unechte Teilortswahl**

(1) Die im vorgehenden § 12 Absatz 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1. Burladingen	10 Vertreter
2.2 Gauselfingen	2 Vertreter
2.3 Hausen	2 Vertreter
2.4 Hörschwag	1 Vertreter
2.5 Killer	1 Vertreter
2.6 Melchingen	2 Vertreter
2.7 Ringingen	2 Vertreter
2.8 Salmendingen	1 Vertreter
2.9 Starzeln	1 Vertreter
2.10 Stetten	1 Vertreter

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.10 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen jeweils die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

### **§ 15**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

in den Ortschaften

Gauselfingen und Hausen in den Ortschaften	je 12 Mitglieder,
Killer, Melchingen, Ringingen und Stetten	je 10 Mitglieder,
in den Ortschaften Hörschwag, Salmendingen und Starzeln	je 8 Mitglieder.

## **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

3.4 der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten; bei der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde waren, soll den berechtigten Wünschen des Ortschaftsrates weitestgehend entsprochen werden, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz sowie Dorfentwicklungsmaßnahmen,

3.6 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (Friedhof, Turn- und Festhallen usw.) einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, im Rahmen von bestehenden Richtlinien,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen bestehender Richtlinien,

4.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall,

4.5 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 25.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.

(5) Ferner entscheidet der Ortschaftsrat über:

5.1 die Verpachtung der Jagd,

5.2 die Verpachtung des Fischwassers, der Schafweide und der gemeindeeigenen Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke einschließlich des Bürgernutzens.

(6) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu den Entscheidungen nach § 7 Absatz 2 Ziffer 2.1 und § 9 Absatz 2 Ziffer 2.18 zu hören.

(7) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zuständig für die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO).

(8) § 5 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 17 Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 18 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Gauselfingen, Hausen, Hörschwag, Killer, Melchingen, Ringingen, Salmendingen, Starzeln und Stetten wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltungen".

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Burladingen, den 20.11.2020

Berthold Wiesner  
Erster Beigeordneter